

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Thurgau |
| Band: | 70 (1933) |
| Heft: | 70 |
| Artikel: | Die Aufhebung der thurgauischen Klöster un der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts |
| Autor: | Schoch, Franz |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-584550 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von Franz Schöch.

Hört man von Klöstern reden und von geistlichen Stiftungen, dann denkt man gerne zurück an jene vergangenen Zeiten, in welchen Mönche und Nonnen die hervorragendsten Träger von Kultur und Bildung waren. Mit stetem Interesse besuchen wir noch heute die altersgrauen Bauten, in denen vor Zeiten fromme Männer und Frauen nach den Regeln ihres Ordens lebten, und ich glaube, jeder Geschichtsfreund hat sich gelegentlich einmal im Kreuzgang einer alten Abtei oder in einem stillen Stiftsgarten nach Klosterreinsamkeit und Gottesfriede gesehnt. Über so vieles, was mit Klöstern und Mönchen zusammenhängt, können wir uns heute alle gut verstehen. Doch wenn es sich um die Aufhebung von geistlichen Stiftungen handelt, — besonders wenn sie noch nicht sehr weit zurückliegt — dann wird es bisweilen fast schwer, sich gegenseitig nicht weh zu tun.

Der Umstand, daß verschiedene schweizerische und besonders auch thurgauische Klöster zu einer Zeit aufgehoben wurden, während der die Bundesakte von 1815 mit ihrem heiß umstrittenen Artikel XII noch in Kraft war, mußte in den damals Unterlegenen besonders bittere Gefühle wachrufen. Anderseits darf man aber nicht vergessen, daß die katholische Kirche eine Säkularisation auch dann nicht anerkennt, wenn sie der aufhebende Staat — wie das vor 60 Jahren mit St. Katharinental geschah — zwar in seiner Verfassung begründet, die kirchenrechtlichen Bedingungen hiezu aber außer acht läßt. So kommt es, daß man bei katholischen Darstellern von Klosteraufhebungen etwa Anspielungen auf spätere Restitution des säkularisierten Kirchengutes findet, wie beispielsweise in Kuhns Thurgovia Sacra am Schluß der Geschichte von Ittingen. In der vorliegenden Abhandlung wird von einer Rückgabe säkularisierten thurgauischen Stiftsgutes nicht die Rede sein, denn ich möchte von

Vergangenem sprechen. Es mag aber das Verständnis für die Klosterverteidiger nur fördern, wenn man sich stets bewußt bleibt, wie das Recht der Kirche eine durch Säkularisation geschaffene Lage beurteilt. In vielen, namentlich katholischen Staaten wurden durch das Mittel der sogenannten *compositio*, d. h. einer Übereinkunft mit der Kirche, säkularisierte Kirchengüter zurückstattet. Zum Vergleich möchte ich hiezu bemerken, daß es in der Schweiz nur zu verhältnismäßig geringen Restitutionen gekommen ist. Der Kanton Thurgau steht mit seinen 1836, 1848 und 1869 vorgenommenen Klosteraufhebungen keineswegs vereinzelt da, wurden doch seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts in der Schweiz über 70 Stifte, Klöster und Kollegienhäuser aufgehoben. In den Dreißiger- und Vierzigerjahren und besonders nach Schaffung des neuen Bundesstaates sind verschiedene, zum Teil ganz katholische Kantone zu Säkularisationen geschritten, nämlich Aargau, Freiburg, St. Gallen, Luzern, Solothurn, Tessin, Thurgau, Wallis und Zürich. Allein nur die Regierungen von Freiburg, Wallis und Tessin haben seither in Verbindung mit den zuständigen Diözesanbischöfen einige Restitutionen vorgenommen. Von Kompositionen anderer Kantone ist mir nichts bekannt.

Es hat seine eigene Bewandtnis mit jeder Klosteraufhebung. Alte und zum Teil ehrwürdige Gotteshäuser mit reicher Geschichte wurden von einer kräftigen und entschieden vorwärts blickenden Generation gezwungen, unter ihre Annalen den Schlußstrich zu setzen. Man hört oft den Vorwurf, die Politiker der vierziger Jahre hätten für den reichen Nachlaß des Mittelalters kein Verständnis gehabt und sie hätten kalt und herzlos das Leben sehr verdienter Stifte geknickt. Gewiß haben sie sich bei ihren Maßnahmen nicht von antiquarischen Interessen leiten lassen. Das zeigt sich vielenorts und nicht zuletzt im Kanton Thurgau beim Verkauf der Klostergüter, besonders bei der Liquidation von Bibliotheken und Kultgegenständen. Reißt man die Klosteraufhebungen aus dem weiteren geschichtlichen Zusammenhang heraus, dann werden sie stets wie einseitige Gewaltakte aussehen. Das hat auch für den Thurgau seine Richtigkeit, denn hier sind verhältnismäßig viele Klöster den Maßnahmen einer großen evangelischen Mehrheit zum Opfer gefallen. Eine Darstellung, die sich auf das engere Schicksal der geistlichen Stiftungen beschränkt, den weiteren politischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhang jedoch außer acht läßt, muß stets einseitig bleiben, sind doch gerade im Kanton Thurgau die Leistungen

des Staates für erzieherische und allgemein soziale Zwecke nach Übernahme des Klostergutes derart gewachsen, daß man die gesamten thurgauischen Klosteraufhebungen eigentlich nur in engster Verbindung mit der Geschichte des jungen Staatswesens betrachten sollte. Diese einleitenden Worte könnten vielleicht andeuten, daß die Darstellung der Aufhebungen nicht aus dem Rahmen der Zeitgeschichte herausfallen darf, und daß jene Jahre, die der Schaffung neuer Formen im staatlichen Leben vorausgingen, neben den Klöstern auch anderen Erscheinungen einer älteren Zeit ein Ende bereiteten.

Zu Beginn der Mediationszeit wurden die Klostergesetze der Helvetik rückgängig gemacht, mit andern Worten, es wurde bestimmt, die zum Nationalgut gewordenen Stiftsvermögen seien den früheren Besitzern, d. h. eben den Klöstern wieder zurückzugeben. Im Thurgau fanden damals die Klöster einen warmen Befürworter in Landammann Anderwert. „Man betrachtet mich“ — so schrieb er einmal seinem Freunde Escher in Zürich — „bei der Regierung als den Advokaten der Klöster, der Geistlichen, der alten Kantone ... auf Kosten des Rechts und gegen meine Überzeugung kann ich nicht nachgeben.“¹ Als auf der ersten Tagsatzung der wieder hergestellten Eidgenossenschaft Anderwert als Begleiter Morells den Thurgau in Freiburg vertrat, war er als zweiter Gesandter zwar in untergeordneter Stellung, konnte aber als Kommissionsmitglied in der Klosterfrage die katholischen Interessen wirksam vertreten. Gegen den Tagsatzungsbeschluß, der die Rückgabepflicht der Klostergüter für die Kantone feststellte, legte Morell namens des Thurgaus umsonst Verwahrung ein, und auch im Jahre 1804 hatte seine im Interesse der Kantonalsouveränität wiederholte Protestation keinen Erfolg. So kam nach mehrjährigem Unterbruch wieder Leben auch in die Klöster unseres Kantons. Niemand konnte damals ahnen, wie lange die neue Lage andauern würde. Klöster und Stifte waren wieder hergestellt und hatten in der Person Anderwerts einen väterlichen Freund, der seine Grundsätze in diesen Dingen während seines ganzen Lebens standhaft verfocht. Ein Projekt, das Anderwert 1804 „für die Rettung der Klosterinstitute“ ausarbeitete, zeigt zur Genüge, wie diesem Staatsmann, der sich auch sehr für die konfessionelle Parität im Thurgau bemühte, der Fortbestand alter kirchlicher Stiftungen am Herzen lag. Dabei versteifte sich Anderwert

¹ J. C. Mörikosser, Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Zürich und Frauenfeld 1842. S. 94 ff. Das meiste über Anderwert Gesagte ist dieser Biographie entnommen.

nicht auf die Erhaltung jeder einzelnen Korporation. Er wollte nur das Vermögen der katholischen Geistlichkeit sicherstellen und fromme Zwecke sowie gemeinnützige Tätigkeit der Ordensleute fördern. So erlebten die thurgauischen Ordenshäuser eine kurze Nachblüte. Wer etwa zur Zeit von Landammann Anderwert den Thurgau durchwanderte, traf in jeder Ecke des Kantons geistliche Stiftungen und auch Güter und Statthaltereien auswärtiger Abteien. Die eigenartige staatsrechtliche Stellung des Thurgaus im Verbande der alten Eidgenossenschaft kann allein erklären, wieso sich in einem zu drei Vierteln von Reformierten bewohnten Gebiete so viele Klöster haben halten können.

„Der Thurgau muß ein Nest voll antiquarischer Herrlichkeit gewesen sein.“¹ Rahn, der Zürcher Kunsthistoriker, zog wohl einen Vergleich mit dem an altberühmten Bischofssitzen und reichen Abteien gesegneten Rhein, als er den Untersee ebenfalls eine Pfaffen-gasse nannte. Er hatte nicht so unrecht, denn wer etwa von Rheinau und Schaffhausen her stromaufwärts kam, der brauchte sich nach gastlichen Klöstern nicht lange umzusehen. Hart an der schaffhaufischen Grenze stand das Klarissinnenkloster Paradies und unterhalb von Diezenhofen das Dominikanerinnenstift St. Katharinental. Die zwei benachbarten Frauenklöster sollten später Anfang und Ende der thurgauischen Säkularisationen bezeichnen. Wer nicht Freund langer Worte ist, findet eine etwas trockene, jedoch klare und eindeutige, nur sechs Zeilen umfassende Aufhebungsgeschichte für St. Katharinental im 23. Artikel unserer heutigen Kantonsverfassung. Doch lassen wir Diezenhofen hinter uns und wandern wir weiter. Wagenhausen und St. Georgen drüben in Stein sind als Stifte längst eingegangen. Bevor wir zum nächsten eigentlichen Ordenshause kommen, schreiten wir an zwei klösterlichen Besitzungen vorüber. Freudenberg gehört heute noch der Abtei Einsiedeln und in der Statthalterei Mammern amtete bis in die Dreißigerjahre ein Benediktinermönch als Vertreter von Rheinau. Eine Wegstunde weiter östlich führten auf der grünen Halbinsel bei Steckborn die Zisterzienserinnen von Feldbach ihr einsames Dasein. Später, als den Nonnen längst das Abschiedsstündchen geschlagen hatte, wurden auch die baulichen Zeugen dieses Frauenklosters von Mizgeschick heimgesucht. Vor etwa 35 Jahren zerstörte der Brand von Feldbach fast die ganze Anlage. Es muß ein ergreifendes Schauspiel ge-

¹ Aus J. R. Rahn, *Streifzüge im Thurgau*. Zürich 1896. Separatabdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung“.

wesen sein, als bei dem nächtlichen Großfeuer das zierliche Dachreiterchen in den Glüten versank, die außer dem hart am See gelegenen Alt-kloster nichts verschonten. Die fein säuberlich in Schachteln verpackten Pergamente im thurgauischen Staatsarchiv sind fast die einzigen stummen Zeugen, die noch an Feldbachs Vergangenheit erinnern. Ebenfalls in der Nähe des Wassers lagen das Stift der regulierten Chorherren zu Kreuzlingen und das Benediktinerkloster zu Münsterlingen. Auch in der Mitte und im Süden des Thurgau fehlte es nicht an frommen Stiftungen. In den Mauern von Kalchrain wohnten Ordensschwestern der Frauen von Feldbach, und auch die Nonnen von Tänikon lebten nach den Regeln des Zisterzienserordens. Berühmt wegen ihrer sprichwörtlich gewordenen Gastlichkeit war die Karthause St. Laurentius zu Ittingen. Das gastfreie Wesen gereichte ihr nicht immer zum Segen. Überhaupt wundert man sich, daß gerade die Karthäuser, die doch einer äußerst strengen Regel zu folgen haben, oft zu Bemerkungen wegen unsoliden Haushaltens oder zu weltlichen Lebens Anlaß gaben. Sicher hätten die Karthäuser bei den wackeren Zisterzienserinnen oben in Kalchrain, die sich in ihrem Kloster trotz dessen Armut tapfer durchschlugen, vieles lernen können. Im nah gelegenen Frauenfeld stand das kleine Kapuzinerkloster, das von den reicheren Ordenshäusern, namentlich von der Karthause, regelmäßig mit Lebensmitteln und Wein beschenkt wurde. Es nahm sich sehr bescheiden aus und machte nie viel von sich reden. Mit den Frauenfeldern standen die Kapuziner offenbar nicht schlecht. Noch im Jahre 1848 erinnert sich der schweizerische Kapuzinerprovinzial in einem Briefe dankbar an die Gaben, die dem Klösterlein auch von reformierter Seite zuflossen,¹ und als 1832 der Kapuzinerpater Alexander wegen einer Predigt von den liberalen Luzernern des Landes verwiesen wurde, konnte er sich in Frauenfeld niederlassen und ungehindert weiter wirken. Nennen wir, um den Kreis der eigentlichen Klöster zu schließen, noch die angesehene Benediktinerabtei Fischingen. Hier war wohl die erzieherische und besonders die ausgedehnte seelsorgerische Tätigkeit der Konventualen die beste Wehr gegenüber jenen Angreifern, die bei allen Mönchen stets nur süßes Nichtstun sahen und Klostergut nur als brachliegendes totes Kapital gelten lassen wollten. Der Vollständigkeit halber seien noch die Komturei Tobel und das Stift für weltliche Chorherren in Bischofszell genannt. Sie waren nicht eigentliche

¹ Aus einem Schreiben des Kapuzinerprovinzials der Schweiz an den Thurgauischen Grossen Rat. Rapperswil, 14. Juni 1848. Kloster-Akten aus dem 19. Jahrhundert. Kantonsarchiv Frauenfeld. Fortan zitiert K.A.

Klöster. Die Komturei Tobel wurde im Jahre 1807, als die Militärorden längst ihre Zwecke erfüllt hatten, aufgehoben, und auch das Stift Bischofszell, das in seinen letzten Zeiten eine Art von Versorgungsstätte für verdiente Geistliche war, nahm in aller Stille — 1852 — ein Ende. Es handelt sich somit in dem folgenden kurzen Gang durch die Aufhebungsgeschichte um — wenn man vom Kapuzinerkloster absieht — die drei Männerklöster Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen und um die Frauenklöster Kalchrain, Feldbach, St. Katharinental, Münsterlingen, Paradies und Tänikon.

Bis zu Beginn der dreißiger Jahre erfreuten sich die thurgauischen Klöster einer gewissen Selbständigkeit. Die Krisen setzten erst später ein. Einzig das Frauenstift Paradies wurde stark in seiner Freiheit eingeschränkt. Die 1804 erfolgte Vereinigung seiner Ökonomie mit derjenigen von St. Katharinental war seinem Fortbestand weniger gefährlich als das Verbot der Novizenaufnahme von Seite des Staates. Dieses war mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters erlassen worden, stand aber ohne Zweifel im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesakte und auch mit Artikel 34 der thurgauischen Kantonsverfassung. Sie gewährleistete nämlich den Klöstern wie der Artikel XII Fortbestand und Sicherheit des Eigentums, unterwarf aber ihr Vermögen gleich anderem Privatgut Steuern und Abgaben. Noch zu Beginn der Mediationszeit amteten staatliche Buchhalter in den Klöstern. Sie wurden aber durch ein Dekret von 1805 entlassen, wodurch den geistlichen Korporationen die freie Verwaltung wieder zufam. Ein Kantonsgezetz von 1806 sagt von den Klöstern: „Sie haben sich des landesherrlichen Schutzes zu erfreuen, insofern sie sich für die Religion, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft gemeinnützig zu machen streben werden und so lange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltsmitteln oder eintretende besonders wichtige Gründe gegen ihre weitere Existenz gebieten.“ Das Gezetz knüpfte die Aufnahme von Novizen an gewisse Bedingungen — Ausländer durften z. B. nur angenommen werden, wenn es an schweizerischen Bewerbern fehlte — und bewilligte jedem Kloster eine ganz bestimmte Zahl von Konventionalen, Fischingen z. B. deren 30 und dem kleinen Feldbach 22. Die zwei letzten Äbtissinnen von Paradies baten mehrmals¹ bei Landammann und Regierungsrat in Frauenfeld um Wieder-

¹ Mehrere solcher Gesuche auf dem A. A., zum Beispiel vom 15. Oktober 1818, ferner aus den Jahren 1824, 1827, 1829 und 1830.

gestaltung des Noviziats, doch ihre Gesuche wurden stets abgewiesen, so daß bei zunehmender Verminderung der Zahl der Chorfrauen das Aussterben des Stifts immer bedrohlicher in die Nähe rückte. Schon 1818 beherbergte Paradies außer der Äbtissin Elisabeth Bona Ruef nur noch drei Chorfrauen und vier Laienschwestern und zwölf Jahre später insgesamt noch vier Religiosen, von denen zwei wegen andauernder Krankheit ihren Ordenspflichten nicht mehr nachkommen konnten.¹ Paradies bildete, wie gesagt, eine Ausnahme, denn die andern Klöster wurden vor 1836 nicht gefährdet. Insofern als ohne staatliche Erlaubnis weder Güter verkauft noch Novizen aufgenommen werden durften, schränkte zwar die Mediationszeit die Freiheit der Stifte ein, doch waren die Beziehungen der Behörden zu den Klöstern keineswegs etwa schlecht, sondern zu Zeiten eher gut. „Mit Vergnügen“, so heißt es in den Akten, nahm man in Frauenfeld jeweilen Kenntnis von erfolgten Abtswahlen und andern Änderungen im Personalbestand, und die staatlichen Vorbehalte hinsichtlich der Novizenaufnahmen waren vorläufig mehr formeller Art. Tauchten etwa Gerüchte auf von heimlichen Novizeneinkleidungen oder von Umgehung der gesetzlichen Anmeldepflicht, so wurden dergleichen Dinge zwar untersucht, jedoch meist in Minne beigelegt. Als einmal ein Distriktspräsident von Steckborn meldete, im Kloster Feldbach seien in aller Heimlichkeit zwei Nonnen eingekleidet worden, war von einer strengen Untersuchung keine Rede. Mit der Verfassung von 1814 fand im Thurgau die Parität Eingang und das kantonale Grundgesetz garantierte den Katholiken einen Viertel der Mitglieder des Großen Rates. Trotzdem hegt Anderwert schon früh Befürchtungen für die Klöster. Er sah wohl ein, daß mehrere derselben sich öffentliche Anerkennung verschaffen sollten, und alle seine Projekte hatten nur den Zweck, die geistlichen Korporationen vor dem drohenden Untergang zu retten. Für Ittingen plante er schon 1814 eine Kranken- und Versorgungsanstalt, und da die Statuten den Karthäusern diesen Plan nicht zu erlauben schienen, legte er ihnen die Annahme der Benedikinerregel nahe. Doch die wohlgemeinten Ideen beliebten in Ittingen nicht. In den zwanziger Jahren befaßten sich Anderwerts Projekte mit Paradies und St. Katharinental. Damenstift, Krankenanstalt, Versorgungsstätte für arme katholische Töchter, alles mögliche dachte sich der treffliche Staatsmann aus.² Er hatte zunächst so wenig Erfolg wie mit Ittingen.

¹ Bittschrift der Paradieser Äbtissin vom Jahre 1830. A.A.

² Möritzöfer, Anderwert S. 167 ff.

gen, und vielleicht hatte Mörikofer nicht so unrecht, wenn er das Scheitern von Anderwerts Versuchen der Bequemlichkeit der Ordensfrauen zuschrieb. Ob eine intensive gemeinnützige Tätigkeit die Klöster später hätten retten können, vermag man nicht zu sagen. Vielleicht aber hätten die radikalen Politiker der Regeneration, die für den ideellen Wert der *vita contemplativa* nichts übrig hatten, weniger schroff gehandelt, wenn man auf Seite der Ordenshäuser — wie man damals sagte — eine gewisse Anpassung an den Zeitgeist hätte konstatieren können. Im März 1832 gelangten zwar die Äbtissinnen von Paradies und St. Katharinental mit einem umfangreichen Projekt an die Regierung, aber sie kamen nun mit dem geplanten Erziehungshaus für katholische und reformierte Mädchen zu spät. Kurz vorher hatte sich der liberale Umschwung vollzogen und bereits waren Stimmen laut geworden, die eine Aufhebung der Klöster verlangten. Das strenge Klostergesetz, das vier Jahre darauf in Kraft trat, traf allerdings auch diejenigen Stifte, die durch Pastorations- oder Schultätigkeit stark in Anspruch genommen wurden. Die Klosterschule in Fischingen war verhältnismäßig jung, ging auch zeitweise — wohl infolge der erschwerten Novizenaufnahme — ein. Um 1843 zählte sie 17 Schüler, von denen 14 Thurgauer waren. Die staatliche Prüfungskommission lobte zu dieser Zeit den vorzüglichen Arbeitsgeist, lobte auch den Lateinunterricht, fand aber zu wenig für den Realunterricht gesorgt.¹ Bekanntlich bestanden auch in Kreuzlingen verschiedene Schulanstalten. Leider war den Versuchen, in Pestalozzis Bahnen ein kleines Seminar einzurichten, kein dauernder Erfolg beschieden. Die Stiftsschule jedoch, die untere und mittlere Gymnasialklassen umfasste, zählte noch kurz vor der liberalen Umgestaltung gegen dreißig Schüler. Diese letzten Ausführungen können, wenn auch nur kurz andeutend, ein Bild geben von den nicht speziell durch die Ordensregeln vorgeschriebenen Leistungen einzelner Stifte.

Wenden wir uns nun den dreißiger Jahren zu. Das erste Jahrzehnt, das der Verfassung von 1831 folgte, zeigt im Klostergesetz von 1836 bereits jene Wendung an, die dann bald das Ende der thurgauischen Ordensniederlassungen herbeiführen sollte. Staatliche Vorschriften begannen die Freiheit besonders hinsichtlich der Verwaltung einzuschränken. In seiner Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts sagt der Rechtshistoriker His²: „Es entsprach dem ein-

¹ Bericht der Prüfungskommission betreffend die Schule in Fischingen. K. A.

² His Eduard, Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechts. Basel 1920 und 1929.

seitigen Materialismus des späteren Liberalismus und des Radikalismus, daß sie eine ausgesprochen klosterfeindliche Haltung einnahmen und es in erster Linie auf die Verstaatlichung der reichen Klostergüter absahen.“ An anderer Stelle verweist His auf die Staatsadministration im Aargau und im Thurgau mit der Vermutung, diese beiden Stände hätten mit ihren Maßnahmen in erster Linie parteipolitische Schläge gegen den damals stärker werdenden Ultramontanismus bezweckt, denn es seien durchaus nicht nur finanziell geschwächte oder gar verlotterte Klöster von der staatlichen Bevormundung getroffen worden.

Wie war das nun im Kanton Thurgau? Da ist einmal festzustellen, daß die Freiheitsbeschränkungen für die Klöster nicht etwa unmittelbar mit der Verfassungsänderung einsetzen, sondern daß der staatlichen Verwaltung die Annahme der Badener Konferenzartikel vorausging. Daß ein Großer Rat, der diesen Artikeln zustimmte, später auch wirklich deren Sätze in die Tat umsetzte, das ist weiter nicht verwunderlich, und man kann sowohl hier als später bei den aargauischen Klosterwirren sehen, wie eng die Stellungnahme der thurgauischen Legislative und dementsprechend das Geschick der Klöster unseres Kantons mit den brennenden Fragen der damaligen Schweiz zusammenhängen. „Seit dreißig Jahren hat nichts das brüderliche Verhältnis zwischen beiden Konfessionsverwandten bei uns gestört. Durch die Badener Artikel aber will man Zunder zu Zwist in unsere Reihen werfen.“ Dieses Wort stammt von dem bekannten Verhörrichter Ammann.

Für die Klöster war die Rechtslage nun folgende: Die Kantonsverfassung von 1831 stellte beide christlichen Konfessionen unter besonderen Staatschutz, Klöster, Kapitel und Stiftungen außerdem samt ihrem Vermögen unter die Oberaufsicht des Staates. Ferner knüpfte die Verfassung den Erwerb von Liegenschaften für die Klöster an eine großerliche Erlaubnis und bestimmte in ihrem Artikel 201: „Neue geistliche Körperschaften sollen außer den bereits bestehenden im Kanton nicht errichtet werden.“ Ein weiterer Artikel, welcher die Regelung der Novizenaufnahme der Gesetzgebung überließ, konnte allerdings in den Konventen trübe Ahnungen hervorrufen. Damals gab es im Thurgau 63 000 reformierte und 17 000 katholische Einwohner und nach einer besonderen Skala sollten im Großen Rat neben 77 Reformierten 23 Katholiken sitzen. Der Kleine Rat setzte sich aus vier Reformierten und zwei Katholiken zusammen. Während der Verfassungsänderung stand die Klosterfrage keines-

wegs im Vordergrunde des Interesses, und wenn etwa der Name Bornhäuser mit ihr in Zusammenhang gebracht wird, so bezieht sich das auf eine Zeit, die der Zustimmung zu den Badener Artikeln erst folgte. In der Presse allerdings fehlte es schon vorher nicht an Hinweisen auf Aufhebung. Infolge der Reduktion verschiedener Steuern hatten sich die Staatseinnahmen erheblich vermindert, so daß der Gedanke, die großen Klosterfonds könnten für die gewaltigen Aufgaben der Zukunft herangezogen werden, begreiflich erscheint. Im Jahre 1836 meinte in der „Thurgauer Zeitung“ ein Befürworter der Säkularisationen, während der Verfassungskämpfe habe man nicht durch Aufhebungsanträge noch den konfessionellen Hader herausbeschwören wollen.¹ Energische Schritte gegen die Klosterfreiheit erfolgten aber erst im Jahre 1836. Ein Jahr vorher hatte der Aargau seine Klöster unter staatliche Verwaltung gestellt. Im März 1836 tat Zürich ein gleiches mit der Benediktinerabtei Rheinau und im darauffolgenden Juni schuf ein Dekret des Großen Rates für die Klöster im Kanton Thurgau die nämliche Lage. Wie war das gekommen? Anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung für das Jahr 1831 forderte der Große Rat bereits einmal eine zeitgemäße Revision des alten Klostergesetzes, und 1833 ordnete die Regierung eine genaue Inventaraufnahme des gesamten Klostergutes an. Zwischen der Inventarisierung und der 1836 folgenden gesetzgeberischen Arbeit lagen nun die den Badener Artikeln gewidmeten Großenratsverhandlungen, die bereits eine arge konfessionelle Spaltung zeitigten. Schon jetzt, als von Seite der Behörden noch nichts über Aufhebung verlautete, nahmen in der Presse Freunde und Gegner des klösterlichen Lebens Stellung zu der Frage. Die von Beyer herausgegebene „Thurgauer Zeitung“ öffnete ihre Spalten nicht nur der einen Partei, sondern auch den Katholiken, die damals im Kanton kein eigenes Preszorgan besaßen.²

Die ersten Ansätze zu einer schärferen Klostergesetzgebung scheinen im Sande verlaufen zu sein. Im Dezember 1835 aber überwies der Große Rat einen Dekretsvorschlag einer Kommission, die dann in der Märzsitzung von 1836 ihren Bericht erstattete. In dieser Sitzung³ nahm dann die Diskussion eine Wendung, die selbst den meisten Abgeordneten unerwartet kam. Die Ergebnisse der Inventaraufnahme

¹ „Thurgauer Zeitung“ 1836 Nr. 45.

² „Thurgauer Zeitung“ 1836 Nr. 6, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 23, 28, 32, ferner Extrabeilagen für die Klosterangelegenheiten in den Nrn. 33 bis 37.

³ Teils nach den Großenratsprotokollen, welche die Namen der Redner nicht nennen, und nach der „Thurgauer Zeitung“.

gaben zu keinen langen Reden Anlaß. Die Kommission fand, die Inventare seien unvollständig und verlangte eine zweite Aufnahme. Entsprechend der Forderung von Artikel 202 der Kantonsverfassung hatte sich die Kommission auch zur Novizenfrage zu äußern. Von einem Verbot der Novizenaufnahme war im Kommissionsvorschlag keine Rede. Es sollte lediglich die Aufnahme von Ausländern verunmöglicht und diejenige von Kantonsfremden an die Erlaubnis des Großen Rates geknüpft werden. Wenn die Kommission, der außer Kern unter andern die Grossräte Kesselring, Anderwert, Kreis und v. Streng angehörten, einstimmig zu einer solchen Regelung des Noviziats kam, so wollte sie doch gewiß die Klöster nicht gefährden. Auch in ihren administrativen Vorschlägen wollte sie den Konventen die Selbstverwaltung nicht entziehen, sondern nur die Rechnungen alljährlich vom Kleinen Rate prüfen lassen. Es sollte jedoch anders kommen. Nach dem Verlesen einiger Zuschriften verlangte ein katholisches Ratsmitglied, Dr. Waldmann¹ aus Arbon, das Wort und meinte, man sollte vor jeder weiteren Beratung erörtern, ob nicht die Klöster als überlebte, mit dem Zeitgeist sich nicht mehr vertragende und dem Staate selbst gefährliche Institute aufzuheben seien. Hierauf ergriff Thomas Bornhäuser das Wort und hielt, wie Freyenhuth in seinen Aufzeichnungen² sagt, „einen sehr blumenreichen und eigentlich rhetorischen“ Vortrag, indem er erklärte, zumal in unserem Kanton Thurgau sei der Hang zum beschaulichen Leben verschwunden, die Klöster seien die Nahrungsquellen von Unwissenheit und Übergläubigkeit, sie nützen nichts und schadeten nur und müssten daher aufhören. Hinsichtlich der Verwendung der Klostergüter wollte Bornhäuser einen Drittteil des gesamten Vermögens zur Verbesserung von Kirchen, Schul- und Armenanstalten zum voraus der katholischen Konfession zusichern, den Rest aber zum Staatsgut erklären lassen. Die Äußerungen Bornhäusers waren in ihrem prophetischen Teil nicht falsch, so, wenn er etwa sagte, die Klöster würden sich keine dreißig Jahre mehr halten können. Es war aber sicher gut, daß der Thurgau seiner Politik nicht gefolgt ist, denn sie entsprach in Sinn und Geist weder dem Bundesvertrag noch der Kantonsverfassung, an deren Schöpfung Bornhäuser sicher selbst stark beteiligt war. Er wollte die religiösen Gefühle anderer ehren, auch wenn er sie nicht teilte. In der Frage der Klöster aber glaubte er, wie er selbst sagte, sie als

¹ „Thurgauer Zeitung“ 1836 Nr. 21 und Grossratsprotokoll.

² Thurgauische Beiträge Heft 34, „Thurgauer Zeitung“ 1836 Nr. 21.

Volksvertreter nicht ehren zu müssen. Seine These über den geringen Hang der Thurgauer zu kontemplativem Dasein begründete er mit der allerdings kleinen Zahl thurgauischer Konventualen. Es waren damals deren 21. Die Behauptung jedoch, Österreicher und Schwaben müßten die heimischen Klöster bevölkern, war übertrieben, denn außer den 21 Kantonsbürgern waren in den Konventen 69 andere Schweizer, zusammen also deren 90 gegenüber 33 Ausländern. Ferner glaubte Bornhauser einen Großen Rat, der die milden Kommissionsanträge annehme und die Klöster nicht kurzerhand aufhebe, der Schwäche beschuldigen zu müssen. Die Bundesakte, die für den Bund nichts leiste und die auf unbefugte Weise in die Rechte der Kantone eingreife, wollte er auch deshalb nicht beachten, weil der Thurgau schon 1814 gegen den Artikel XII protestiert habe. Sowohl das Votum Bornhausers, der nicht auch noch die Verarmung der reichen Stifte abwarten wollte, als auch die Rede von Dr. Kern enthielten die Hoffnung, die Klostergüter könnten letzten Endes dem Staate anheimfallen. Dieser, sagte Kern, hätte außer dem sogenannten ius advocationis auch das ius cavendi und dement sprechend müsse er trachten, seinen Schaden abzuwenden. In welche Lage übrigens eine Bornhausersche Klosterpolitik *damals* den Thurgau hätte versetzen können, mag ein Vergleich mit dem Aargau zeigen. Es standen sich somit die eher milden Vorschläge der Kommission und die radikalen Forderungen von Waldmann und Bornhauser gegenüber. Im Lande herum scheinen diese letztern viel Beifall gefunden zu haben. Nach der Zeitungspresse zu urteilen, fanden sich schon Leute, die einen Bundesbruch riskieren wollten, sei doch die Bundesakte längst zur Petrefakte und Mumie geworden, die nicht mehr schrecke. So schrieb in der „Thurgauer Zeitung“ ein Einsender, mußte sich aber immerhin einen redaktionellen Vorbehalt gefallen lassen.¹ Unter den Befürwortern der Aufhebung gab es Männer, die es — wie Bornhauser — sicher redlich meinten, die den katholischen Konfessionsgenossen helfen und dem Staat seine dringenden sozialen Aufgaben erleichtern wollten. Aber es fehlte auch nicht an Leuten, die in teilweise gehässigster Weise mit allen Stilblüten des radikalen Vokabulars alles, was in den Klöstern war, mit Gifte und Galle überschütteten. „... pfäffische, absichtliche Verfeuerung des Staatsorganismus, maulwurfsartige Nagerei an den Wurzeln des volkstümlichen Lebensbaums... Kuttensucht... Froschgequaaf des Aberglaubens, Sumpfkreaturen in den Klostermauern,

¹ „Thurgauer Zeitung“ 1836 Nr. 36 ff.

denen jede gesunde philosophische Ethik ein böhmisches Dorf . . .“, das waren Dinge, die denn doch auf die meisten thurgauischen Stifte nicht zutrafen. Die *Standalchronik*¹ des Exkapuziners Franz Sebastian Ammann, der als ehemaliger Fischinger Klosterschüler und späterer Kapuzinerpater über die thurgauischen Stifte vieles wissen möchte, war damals noch nicht erschienen. Aber auch im Kampf in den Bierzigerjahren bin ich Ammann als Kronzeugen für die Zustände in den thurgauischen Klöstern nie begegnet.

An der Verwaltung einzelner Klöster wurde viel bemängelt, aber im Grunde genommen war bei der geplanten Staatsverwaltung nicht die Auflösung der Stiftsvermögen für die Stifte das Ziel, sondern die Sicherung von Gütern, deren spätere Säkularisation vorauszusehen war. Eine Zeitungsnotiz von 1836 kann zeigen, warum der Waldmann-Bornhausersche Antrag vorläufig keine Verwirklichung fand. „Es ist einfach das: Kein Kanton will, um eines ungewissen äuferen Vorteils willen, den Vorwurf und die Schande auf sich laden, den Mitständen das Beispiel eines förmlichen Bundesbruchs gegeben zu haben.“² So war denn das Resultat der im Sommer 1836 in Weinfelden stattfindenden Großeratssitzung ein Kompromiß, nämlich das Dekret betreffend die Administration der Klöster und die vorläufige Einstellung des Noviziats. Es trägt das Datum vom 14. Juni 1836.³ In seiner Begründung steht, das Stammvermögen der Klöster habe sich seit 1804 derart vermindert, daß sein Ertrag zum Unterhalt der Konventualen und zur Besteitung der auf dem Vermögen ruhenden Verpflichtungen nicht mehr ausreiche und überhaupt sei die bisherige Verwaltung nicht gut gewesen und es liege die Notwendigkeit zu einer staatlichen Verfügung vor. Fortan war die Verwaltung der Klöster ausschließlich Sache des Kantons. Die beauftragten Verwalter waren nur dem Kleinen Rat verantwortlich, der nun auch die Kompetenz hatte, den klösterlichen Grundbesitz soweit zweckmäßig in Geldkapital umzuwandeln. Bis zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen war von nun an die freie Novizenaufnahme gänzlich eingestellt, und Abts- und Priorwahlen mußten von der Regierung genehmigt werden. Allfällige Vermögensüberschüsse aus der Verwaltung sollten für Kirchen, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Wenn ein weiterer Artikel des

¹ Öffnet die Augen, ihr Klosterverteidiger! oder Blick in die Abgründe mönchischer Verdorbenheit. 6. Auflage. Bern 1873. Über Ammann, vgl. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.

² „Thurgauer Zeitung“ 1836 Nr. 45 ff.

³ Thurgauisches Kantonsblatt, 2. Band.

erwähnten Dekrets das Vermögen des Klosters Paradies sofort für religiöse und moralische Zwecke verwendbar erklärte, so war hi- durch die eigentliche Aufhebung dieses Frauenstifts bereits ausge- sprochen. Vier Jahre später wurde aus dem Erlös der veräußerten Paradieser Güter nach Ausscheidung einer Quart für die Katholiken ein Elementarschulfonds gegründet. Die Liegenschaften mit Aus- nahme von Kirche und Amtshaus wurden schon 1837 um 275 000 Gulden an zwei Private verkauft. Das Ende von Paradies erregte unter den thurgauischen Katholiken viel Unmut, doch ihre Unter- schriftensammlung gegen diese Säkularisation war so wenig erfolg- reich wie die eindrucksvolle Verwahrung der beiden letzten Kloster- frauen.¹ Die Proteste von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und katholisch Glarus, die sich als ehemalige Schutzorte von Paradies an die Tagsatzung wandten,² verhallten ebenfalls ohne weitere Folgen. Die Grossratssitzung in Weinfelden, die dem erwähnten Kompromiss zustimmte, nahm etwa folgenden Verlauf:³ Der Be- richterstatter der Kommission, v. Streng, erklärte, der Staat sei wegen der drohenden Vermögensverminderung verpflichtet zum Ein- schreiten, und so schlug denn die Kommission die staatliche Verwal- tung vor. Obwohl nun dem Rate eine grössere Zahl von Unter- schriften (es waren etwa 4500) zugegangen waren, welche die Auf- hebung der Klöster verlangten, trat diese doch immer mehr in den Hintergrund der Debatte. Wohl nicht zuletzt auf Betreiben Born- hausers selber! Als erster Diskussionsredner zog er nämlich, wie übrigens auch Waldmann, seinen Antrag vom März zurück, indem er hinzusetzte, er habe überhaupt nicht alle Klöster aufheben, sondern einige den katholischen Bedürfnissen entsprechend beibehalten wollen. Unter anderm sagte er: „Mein Antrag war so ehrlich gemeint, er war so katholisch, daß ich glaubte, die Vernünftigeren würden den- selben mit beiden Händen ergreifen, aber ich habe mich getäuscht.“ Nachdem er vor wenigen Wochen die Klöster als die Stätten von Unwissenheit und Aberglauben, als unnütz und schädlich angegriffen hatte, erklärte er jetzt, er habe nur die Rechte des Staates wahren wollen. Diese sah er im Kommissionsantrag gewahrt, und deshalb stimmte er dann auch dem Kompromissvorschlag zu. Dieser fand aber nicht etwa glatte Annahme. Hirzel zum Beispiel wollte bloße Kontrolle ohne die den Klöstern verhaftete Administration, von der er mit Recht Spannungen und Refurze fürchtete. In langer, andert-

¹ Vom 4. August 1836. R.A. — ² Uri an den Eidgenössischen Vorort. 11. März 1837. R.A. — ³ „Thurgauer Zeitung“ 1836 Nr. 48 ff. und Grossratsprotokolle.

halbstündiger Rede trat dann Joachim Leonz Eder für die Klöster in die Schranken, für die er vor allem das freie Noviziat gewahrt wissen wollte. Vom Novizenverbot sagte er, es komme der Aufhebung gleich, nur sei der Tod etwas langsamer. Eder bezeichnete ferner die geplante Staatsverwaltung als eine Bevogtung, über die nicht der Rat, sondern die Gerichte zu entscheiden hätten. Einen energischen Verteidiger fand die Staatsverwaltung in dem damals 28-jährigen Kern, der hier bestimmt forderte, über das praktisch Erreichbare nicht hinausging und das Recht zur Verwaltung aus der Oberaufsicht des Staates herleitete. Man wußte im Großen Rat schon, daß die bloße Staatsverwaltung den Widerspruch anderer Stände hervorrufen könnte. Deshalb beschloß der Rat in der nämlichen Session, gegenüber allfälliger Einsprache in der Tagsatzung solle sich der Thurgau feierlich verwahren.

Den Konventionalen der verschiedenen Stifte kam das Verwaltungsdefret nicht unerwartet. Ihre schriftlich beim Kleinen Rat eingereichte Rechtsverwahrung wurde nicht berücksichtigt. Abgeordnete des Kleinen Rates führten die Verwalter auf ihren Posten ein, was die Vorsteher der meisten Klöster zu einer Wiederholung ihrer Verwahrung benützten. Ein besonderes Ruhmesblatt kann die Tätigkeit dieser Klosterverwalter nicht genannt werden, denn es waren nicht nur ungeeignete Beamte, sondern sogar betrügerische Subjekte in ihren Reihen. Mußte früher die klösterliche Selbstverwaltung oft den Vorwurf von Schlendrian und Unordnung zu hören bekommen, so war es nun doppelt peinlich, zu sehen, wie Leute, die eigentlich hätten Abhilfe schaffen sollen, zum Teil nach kürzester Amtsdauer entlassen, zum Teil auch wegen Unterschlagung ins Zuchthaus geführt werden mußten. Natürlich gab es auch Verwalter, die sich die volle Wertschätzung ihres Klosters erwarben, doch das konnte die schwierige Lage der nun wirklich bevogteten Klöster nicht bessern. Die Mönche und Nonnen sollten bald zu fühlen bekommen, wie tief einschneidend diese Verwaltung war, die unbekümmert um die Eigenart klösterlichen Ökonomiewesens nach eigenen Grundsätzen verfuhr. Was die Klöster etwa außerhalb des Kantons an Gütern liegen hatten, wurde wenn möglich verkauft, und auch im Kanton selbst waren die zahlreichen Veräußerungen von Häusern, Scheunen, Mühlen und Grundstücken ein deutlicher Beweis der Tendenz, alles Vermögen, soweit es anging, zu kapitalisieren. Es verging übrigens kaum ein Jahr, da debattierte der Große Rat schon wieder darüber, ob das Klostergesetz nicht abzuändern sei. Die Katholiken hoben die

teure Verwaltung hervor und wollten vor allem nicht einsehen, warum auch Gotteshäuser ohne finanzielle Rückschläge unter Verwaltung gestellt wurden. Da zudem jeder wichtigere Verkauf von Klosteramt der Genehmigung des Großen Rates unterlag, hatte diese Behörde oft genug Gelegenheit zu langen, unerfreulichen Diskussionen. Viertmal im Jahr erfolgte fortan in jedem Stift eine vom Kleinen Rat veranlaßte Visitation mit Prüfung des Wirtschaftswesens. Trotzdem wurden die Resultate der Klosterökonomie nicht besser, im Gegenteil, seit 1836 zeigten fast alle Klöster eher wirtschaftlichen Rückgang. Es war begreiflich, daß die staatlichen Verwalter bei den Mönchen nicht überall freudige Mitarbeit fanden, sahen diese doch gerade in der ihnen aufgedrungenen Verwaltung einen wahren Krebschaden für ihre Korporationen. Verschiedene thurgauische Gotteshäuser waren nun allerdings nicht sparsam. Die Chorherren von Kreuzlingen mußten sich etwa ihre allzu ausgedehnte Gastlichkeit vorwerfen lassen, und die paar Karthäusermönche, die oft die widerlichsten Schmarotzer bei sich erscheinen sahen, werden die ihnen für ein einziges Jahr vorgerechneten 2000 Eimer Wein sicher nicht allein über die Binde gegossen haben. Die Staatsverwaltung arbeitete so selbstständig, daß die Mönche oft von diesem und jenem Grundstück nicht mehr zu sagen vermochten, ob es noch zum Kloster gehöre, und den Verwaltern, die Wein und andere Naturalien von sich aus und oft zur Unzeit verkaufsten, konnten sie ein gewisses herrisches Auftreten nur schwer verzeihen. Als sich infolge dieser Zustände die Äbte von Fischingen und Kreuzlingen sowie der Karthäuserprior namens aller thurgauischen Klöster in einer wohlüberlegten und sehr bestimmten Vorstellung an die Tagsatzung und an den Großen Rat wandten, charakterisierten sie den Eingriff des Staates in ihre Ökonomie so, wie er eigentlich charakterisiert werden muß.¹ Sie sahen, so sagten sie, ganz gut die Tendenz, die Klöster in ihren notwendigen Bedürfnissen immer mehr zu beschränken und dann aus ihrem angeblichen ökonomischen Ruin die Unmöglichkeit des Fortbestandes abzuleiten und somit deren Auflösung herbeizuführen. Tatsächlich war ja den Klöstern 1836 der Vorwurf schlechten Haushaltes gemacht worden, nachdem dann aber beispielsweise Feldbach und Kalchrain das Lob größter Sparsamkeit geerntet hatten, konnte man in den Konventen die Fortdauer der Bevormundung natürlich nur schwer verstehen.

¹ Vorstellung der thurgauischen Klöster und Stifte an die Tagsatzung und an den Großen Rat des Kantons Thurgau. Mai 1840. Gedruckt.

Auf dem Felde der eidgenössischen Politik gab nun das Schicksal unserer Klöster im Vergleich etwa zu denen des Aargaus wenig zu reden. Trotzdem aber fanden sich auch in der weiteren Eidgenossenschaft warme Befürworter. Erfolge waren ihnen zwar nicht beschieden. Eine Note der Nuntiatur protestierte umsonst gegen die Aufhebung von Paradies. Die katholischen Stände, von deren Aktion bereits einmal die Rede war, fühlten sich als zweite Stifter des Frauenklosters zum Einschreiten berechtigt. Uri richtete im Namen aller ein Schreiben an den Eidgenössischen Vorort Luzern mit der Bemerkung, durch die Verganigung der Paradieser Güter mache sich der Thurgau ihm nicht zustehende Eigentumsrechte an. Luzern war damals noch liberal und unterstützte dementsprechend das uralte Schreiben nicht sonderlich. Ja, als Uri sein Erstaunen über das geringe Entgegenkommen des Vorortes äußerte und nochmals beschleunigte Einsprache in Frauenfeld verlangte, erhielt es vom Vorort die gereizte Antwort, man wisse in Luzern schon, was man zu tun habe.¹ Die thurgauische Regierung war wegen Paradies auch mit Uri in Briefwechsel, verwahrte sich aber auch hier gegen jede Einmischung in seine Souveränitätsrechte und fand sich auch wegen der von außen kommenden Einsprache keineswegs bewogen, das eingeschlagene Verfahren einzustellen. Man kann in der thurgauischen Politik zur Zeit der aargauischen Klosteraufhebungen ein kleines Abbild der eidgenössischen Zustände erblicken. Schon die Badener Artikel und das Klostergezetz hatten die einstigen eiffrigen Liberalen Eder und Stähelin von der Gefolgschaft Bornhausers getrennt, und im Großen Rat zeigte sich 1841 die konfessionelle Spaltung wieder recht deutlich, als das Haus zur aargauischen Klosterfrage Stellung zu nehmen hatte. Es ging um die Instruktion der thurgauischen Gesandtschaft, die nach Vorschlag einer von Dr. Kern präsidierten Kommission auf der Tagsatzung zu erklären hatte, der Artikel XII könne nicht bedeuten, es dürften unbedingt keine Klöster aufgehoben werden, und wenn geistliche Korporationen staatsgefährlich würden, dann sei die Aufhebung wohl möglich. Die Mehrheit hieß den Vorschlag gut, doch hatten ihn auch mehrere Katholiken bekämpft. Die Ratsitzung, die am 4. März 1841 stattfand, scheint nun nicht zum gestellten Thema zu gehören. Weil sie aber zeigt, wie sich die einflussreichsten Mitglieder des Großen Rates zu der heißen Sache stellten, kann sie doch einen dokumentarischen Wert auch für die Geschichte der eigenen Klöster beanspruchen. Von morgens um acht

¹ Korrespondenz im A.M.

Uhr bis abends vier Uhr dauerten die Verhandlungen und sie verfehlten nicht, auf Abgeordnete und Zuhörer einen tiefen Eindruck zu machen.¹ Die Klöster im Aargau fanden nicht nur auf Seite der Katholiken Befürworter. Oberst Hirzel z. B. gab gerade in dieser Sitzung ein Beispiel seiner geraden und offenen Art, die ihn oft eigene Wege gehen ließ. „Ich fasse“, sagte er, „die Sache nicht bloß von der politischen, sondern auch von der rechtlichen Seite auf. Wir unterstützen zum voraus eine Übereilung, welche die Schweiz noch in manche Verlegenheit und Verwickelung bringen könnte.“ Regierungsrat Joh. Peter Mörikofer sprach sich ähnlich aus. Aber diese Voten konnten den Rat ebenso wenig umstimmen wie die Worte Eders oder die geharnischte Rede des Verhörrichters Ammann. Diesem letztern war es besonders unverständlich, wie eine von einem Savigny-Schüler präsidierte Kommission das im Bundesvertrag vereinbarte Recht nicht beobachtet wissen wollte. Mit diesem Schüler Savignys war Kern gemeint, von dem man in dieser Frage wohl sagen kann, er habe weniger die Bundesakte verlezen als dem Kanton Aargau seine Souveränitätsrechte wahren wollen. Sarkastisch meinte er, bei der Aufhebung von Paradies habe sich der Große Rat wohl gehütet, eidgenössisches Aufsehen zu erregen. Der Kuriosität halber sei noch erwähnt, daß der verdiente Staatskassier Freyenhmuth in dieser Sitzung sagte, vom Pfade des Rechts sei man schon seit 1830 abgewichen und umkehren könne man jetzt nicht mehr gut. Vierzehn Tage später trat in Bern die Tagsatzung zusammen, und es ist wohl möglich, daß deren eher klosterfreundliche Schlussnahme eine gewisse Wirkung auch im Thurgau nicht verfehlte. Zwei Jahre später wurde nämlich das Novizengesetz von 1843 erlassen, das den Klöstern zwar nicht die Freiheit brachte, sie aber doch mit der bedingt wieder erlaubten Novizenaufnahme von der am meisten drohenden Gefahr befreite.² Die Verwaltung aber blieb wie bisher. Einige kleine Beispiele können vielleicht zeigen, daß nun allerdings mit der früheren Herrlichkeit Schluss war. Das Visitationsrecht des Kleinen Rates wurde streng genommen und Weltliche wie Geistliche erhielten manche scharfe Rüge. Dr. Waldmann z. B., der Verwalter von Münsterlingen, hatte sich als übler Verwalter erwiesen und wurde scharf verwarnt. Im gleichen Jahr 1838 mußte der Prior von Ittingen einen Vorwurf hören, weil er seinen Kredit

¹ Verhandlungen des thurgauischen Großen Rates in der Frage der aargauischen Klöster. Behuß Instruktion der Tagsatzungsgesandtschaft. Gedruckt.

² Gesetz betreffend das Noviziat der Klöster im Kanton Thurgau. Vom 5. September 1843. Thurgauisches Kantonsblatt.

für eine Reise nach Grenoble überschritten hatte. Ein anderes Mal wieder erhielt er einen Verweis, weil er ohne Anzeige an die Verwaltung ein steinernes Bassin für einen Springbrunnen hatte erstellen lassen.

Die staatlichen Behörden sahen wohl, daß trotz ihrer Verwaltung die meisten Klöster Rückschläge aufwiesen — für die Zeit von 1836 bis 1838 z. B. alle außer dem armen Kalthrain — und suchten den Grund hiefür vor allem in der teuren Selbstbewirtschaftung der Güter, ferner in der aus glänzenderen Zeiten stammenden verschwenderischen Gastfreundschaft. Diese gereichte außer Ittingen auch Kreuzlingen zu wiederholten Vorwürfen. Hier war das Lehrerseminar — seit dem Winter 1833/34 in Kreuzlingen — unter dem wackeren Wehrli in einen Winkel gedrängt und lebte von bescheidenen staatlichen Zuschüssen, während die wenigen Chorherren mit ihren Gästen in etwa zwei Jahren außer dem Zins von einer halben Million noch ein gehöriges Stück vom Stammvermögen aufbrauchten.¹ Durch die nun bald kräftig einsetzenden Liegenschaftsverkäufe und durch Verpachtung des Restes an Grundstücken sollte die Klosterökonomie geheilt werden. Bis zum Jahre 1840 waren diese Veräußerungen so weit gediehen, daß die Verwaltung wesentlich vereinfacht werden konnte. Natürlich mußten die Konvente diesen ganzen Prozeß als eine ungerechte Bevormundung empfinden, weshalb sie in wiederholten Bittschriften an den Großen Rat und an die Tagsatzung um Besserung ihrer Lage ersuchten. Besonders eines ihrer Gesuche setzte deutlich und umfassend den Standpunkt der geistlichen Korporationen in dieser Frage auseinander. Es wurde namens aller Klöster von den Äbten Franziskus von Fischingen, Augustinus von Kreuzlingen und vom Karthäuserprior unterzeichnet und übrigens gedruckt eingereicht. Weil die Mönche von der Kontrolle der Verwalter ganz ausgeschlossen waren, fürchteten sie Veruntreuungen und dies ja sicher nicht ohne Grund. Dann wehrten sich die Klöster auch gegen die weitgehende Kapitalisierung der Liegenschaften und ferner traten sie für das Stift Münsterlingen ein, das mit der Errichtung des Spitals in seinen Mauern nicht einverstanden war. Die Behauptung, die Konvente wären verschwenderisch, war nun nicht unbestritten. Jedenfalls war es so, daß doch mit wenigen Ausnahmen sparsam gehaust wurde. Regierungsrat Merk, der die Klosterverwaltung zu inspizieren hatte, sagte einmal, eigentliche

¹ Nach den Berichten der Kommission zur Prüfung der Klosterrechnungen. R. A.

Verschwendung könne den Mönchen nicht vorgeworfen werden. So bildeten Kreuzlingen und die Karthäuser sicher Ausnahmen. Jedenfalls entbehrte die Feststellung, daß nach beinahe vierjähriger amtlicher Verwaltung schlechter gewirtschaftet wurde als früher, nicht einer gewissen Ironie. Daß aber Ittingen auch in rein moralischer Hinsicht kein vorbildliches Kloster war, kann nicht etwa nur mit dem vielen Weintrinken oder durch Hinweis auf die Person des letzten Priors begründet werden. Sicherlich mußte es in Frauenfeld einen schlechten Eindruck machen, wenn ein Ittinger Karthäuser — es war der Pater Benedict Senn¹ — der Regierung schrieb, er achte nicht auf die Befehle seines Priors, wenn er von Papst und Nuntius sehr despektierlich redete oder wenn ein anderer Karthäuser² zur selben Zeit als Zeugen für die Verlotterung seines Klosters den in Ittingen auf Besuch weilenden Prior von La Part-Dieu anführte. Dieser gestand nämlich nach einem Schreiben des Ittinger Mönchs Conrad Conradi selber gerne: „Wenn dem Papst der innere und äußere Zustand dieses Klosters gänzlich bekannt wären, hätte er dieses schon längere Zeit aufgelöst und sein bedeutendes Vermögen zu nützlicheren Zwecken verwendet“.

Wenden wir uns wieder der Gegenwehr der Klöster zu. Sicherlich dürfen vereinzelt bezeugte Unzulänglichkeiten nicht verallgemeinert werden. Jedenfalls versuchten die Klostervorsteher durch praktische Anerbieten sich ein größeres moralisches Ansehen im Kanton zu erwerben. Da die Regelung der Novizenaufnahme immer auf sich warten ließ, war ja tatsächlich der Fortbestand gefährdet. Je stärker die Zahl der Konventualen sich verminderte, um so weniger konnten die Ordensobligationen erfüllt werden. Die Fischinger Benediktiner mußten ihre Schule einstellen und aus den Frauenklöstern kamen verzweifelte Gesuche um Gestattung des Noviziats. In Feldbach waren z. B. zu Beginn der vierziger Jahre außer der Äbtissin noch acht Chorfrauen und vier Schwestern, und wenn dann noch Krankheiten und Gebrechlichkeit um sich griffen, wußte die Äbtissin wirklich nicht mehr, wie sie den Forderungen der Ordensregel Genüge tun konnte. „Chorgebet und Chorgesang“, so schreibt sie einmal,

¹ Der Karthäusermönch P. Benedict Senn trat später ohne Dispens aus dem Orden aus.

² P. Conrad Conradi, dessen Schreiben sich wie das des P. Senn bei den Klosterakten des K. A. befindet, trat 1838 ebenfalls aus dem Orden aus. Bgl. über die Zustände im Kloster Ittingen Courtray, Dom Albert, Catalogue des prieurs ou recteurs et des religieux de la Chartreuse d'Ittingen. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 13. und 14. Jahrgang.

„wie soll's verrichtet werden?“¹ Auch die Dominikanerinnen in St. Katharinental flehten 1842 um Wiedereröffnung des Noviziats, verlangten aber zugleich Abschaffung der Staatsverwaltung. Diese fast von allen Klöstern stets erhobene Forderung ist insofern schon zu begreifen, als es derart bevormundeten Gotteshäusern schwer fallen mußte, wirklich würdige Novizen zu finden. In dem bereits erwähnten Schreiben der Klostervorsteher vom Mai 1840 führten diese alle irgendwie in Betracht fallenden Rechtstitel gegen die staatlichen Maßnahmen ins Feld, versuchten sich aber auch mit praktischen Vorschlägen Gehör zu verschaffen.

Unentgeltlich wollten sie im ganzen Kanton für alte und franke Seelsorger Aushilfe leisten.

In einem der Männerklöster wollten sie ein ausgedehntes Lehrinstitut einrichten.

Ebenso wollten sie in einem der Frauenklöster eine Mädchen- schule gründen.

Sie wollten auch allfällige Geldbeiträge zu einer andern als zweckmäßig erachteten gemeinnützigen Anstalt leisten.

Zum Schluß wollten sie genügende Garantien für eine gewissenhafte selbständige Verwaltung leisten und Beauftragten auch stets Einsicht in die Ökonomie gewähren.

Da solche, schon früher gemachte Anerbieten bei den Behörden „nicht einmal der oberflächlichsten Berücksichtigung gewürdigt, ja, da sie förmlich ignoriert wurden“, mußten sich besonders die Gut- gesinnten unter den Klosterinhaben „unbeschreiblich entmutigt, ge- kränkt und mißachtet fühlen“. Einstellung der Liegenschaftsverkäufe, Selbstverwaltung, freies Noviziat und Berücksichtigung der erwähnten Anerbieten, das waren die Forderungen, die 1840 gestellt wurden. Die Antwort ließ auf sich warten. Drei Jahre später erhielten die Dominikanerinnen im St. Katharinental die Erlaubnis zur Errichtung einer Mädchenerziehungsanstalt, doch im Wesentlichen blieben die Gesuche der Konvente unberücksichtigt. Immerhin konnte das Jahr 1843 mit seinem Novizengesetz neue schwache Hoffnungen erwecken. Die Redeschlachten, die um dieses Gesetzes willen im Großen Rat geschlagen wurden, standen zur Dauer, die ihm beschieden war, allerdings in keinem Verhältnis. Die Konfessionen waren schon schroff geschieden, und der Rat konnte sich nicht dazu entscheiden, — formell war er allerdings im Recht — für das in Beratung stehende

¹ Die Äbtissin von Feldbach an das Departement des Innern in Frauenfeld. 7. Juli 1842. K. A.

Gesetz das Gutachten des katholischen Kirchenrates einzuholen. Als es dann im September mit geringem Mehr durchging, bezeichnete es ein Redner als der Klöster „Leichentuch“ und zehn Grossräte legten dagegen Verwahrung ein. Eine eingehende Besprechung dieses Gesetzes erübrigt sich. Erlassen wurde es auf Grund der revidierten Verfassung von 1837 (die im Artikel 195 die Regelung der Novizenaufnahme dem Gesetz überließ). Die Aufnahme von Novizen war nun wieder gestattet, aber unter derart harten Bedingungen, daß ein neues Emporblühen des klösterlichen Lebens nicht zu erwarten war. Gesuche um Neuaufnahmen mußten an den Großen Rat gerichtet werden. Um nach dem Noviziat in den Orden eintreten zu können, mußte man 24 Jahre alt sein, und Thurgauer Bewerber hatten 200 bis 500 fl., andere Schweizer 800 bis 1200 fl. Mitgabesumme aus eigenen Mitteln zu leisten. Männer hatten sich außerdem über ihre wissenschaftliche Bildung auszuweisen. Für Münsterlingen blieb übrigens wegen seiner wirtschaftlichen Zerrüttung das Noviziat eingestellt,¹ und ganz allgemein sollten Aufnahmen nur gestattet werden, wenn die Klöster allen Verpflichtungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit nachkämen. In der beratenden Ratsitzung war von Aufhebung nicht die Rede gewesen, wenn aber ein Artikel des ebenfalls im September 1843 erlassenen Gesetzes über die Leistungen der Klöster² erklärte, „allfällig dem Staat anheimfallendes Klostervermögen sei nach der Liquidation zu einem Viertel den Katholiken zu überlassen“, so lagen doch hier die Säkularisationen gewissermaßen schon in der Luft. Das nämliche Gesetz erklärte zudem kurz und bündig, die Klöster hätten fortan jährlich 6000 fl. für Unterricht und wohltätige Anstalten zu leisten. Durch das Dekret über die Gründung einer Kantonsschule kamen dann 1847 vier Sechstel dieser Summe der obersten kantonalen Lehranstalt zugute. Am 5. September 1843 war das Novizengesetz erlassen worden, und schon am 26. November baten alle thurgauischen Klöster um dessen Revision. Im darauffolgenden Frühling beantragte allerdings die Petitionskommission, darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Obwohl zum Beschuß erhoben, konnte dieser Antrag nicht über eine gewisse Peinlichkeit der Lage hinwegtäuschen. In ihrer Ohnmacht und ausgesprochenen Minorität verzichteten die katholischen Räte auf eine Entgegnung, doch einer ihrer Sprecher erklärte in bitteren Worten, das Novizengesetz beleidige ihre Ansicht von der Freiheit im Staate

¹ Gemäß Artikel 11 des Gesetzes von 1843.

² Gesetz vom 6. September 1843.

dermaßen, „daß alles Geld das schmerzliche Gefühl nicht zu beseitigen vermöge, welches sie mit dem Gedanken erfülle, die katholisch konfessionellen Behörden seien bei Schaffung des Novizengesetzes in einer Weise auf die Seite gestellt worden, als wären sie dem Staate gefährlich und feindlich gesinnt und nicht so treu ergeben wie andere.“ In ihrer Ohnmacht wollten die Katholiken — nach den Worten eines ihrer Redner — den Lauf der Dinge Gott und der Zeit anheimstellen, mußten aber schon nach vier Jahren sehen, wie eben doch angesichts der politischen und konfessionellen Verwicklungen der Sonderbundszeit auch im Thurgau die Klosterverteidiger auf verlorenem Posten standen.

Es dürfte kein Zufall sein, wenn gerade nach der Niederlage des Sonderbundes auch im Thurgau erneute Vorschläge auf Klostersäkularisationen kamen. Gewiß war unmittelbar nach dem Kriege der Bundesvertrag mit seinem Klosterartikel formell noch in Kraft, aber daß eine gründliche Revision vor der Türe stand, das war allen klar. Schon im März 1848 sagte im thurgauischen Großen Rat ein Redner, die Klöster seien bisher ein Zankapfel im Kanton gewesen, und der Große Rat dürfte deshalb um eines friedlichen Zustandes willen zu zeitgemäßen Maßnahmen geneigt sein.¹ Der Rat konnte jedoch einem Vorschlag auf gänzliche oder teilweise Aufhebung noch nicht beipflichten. Es ist ganz interessant, zu sehen, wie eben doch jener Artikel XII immer wie ein Schreckgespenst an die noch nicht ganz gestorbene Bundesalte erinnerte. Ein Ratsmitglied erklärte sich bezeichnenderweise im Prinzip mit der Aufhebung einverstanden, wollte aber im Moment nicht dafür eintreten, indem es weiter sagte, wenn dann der Artikel XII gefallen sei, brauche der Kleine Rat keine Anregungen mehr. Tatsächlich fielen dann aber die Klöster unseres Kantons noch vor Inkrafttreten des neuen Bundes. Am nahen Ende konnte niemand mehr zweifeln, zirkulierte doch schon im April bei den Mitgliedern des Kleinen Rates ein Projekt für teilweise Aufhebung. Ja, die Mönche sollten früh genug von ihrem Geschick Kenntnis erhalten. Nachdem nämlich Franz II., Fischings letzter Abt, am 7. April gestorben war, erhielten die Benediktiner der abgelegenen Abtei aus Frauenfeld die vertrauliche Mitteilung, die Aufhebung aller Klöster würde eifrig betrieben, und wenige Tage später wurde eine neue Abtswahl geradezu verboten. Im Sommer wollte die Regierung der Legislative ihr Projekt über die partielle Säkularisation vorlegen. Ein im

¹ Grossratsprotokoll vom 22. März 1848.

Schöfe des Kleinen Rates von Regierungsrat Stähelin gemachter Vorschlag, der katholische Kirchenrat möchte über die Fortexistenz einzelner Gotteshäuser gefragt werden, blieb in der Minderheit. Im Mai wählte der Große Rat die Klosterkommission, welche die Regierungsvorlagen prüfen sollte. Von ihren Beschlüssen waren nun Wohl und Wehe der Klöster im Thurgau stark abhängig. Präsident der Kommission war Kern, andere Mitglieder die Große Kreis, v. Streng, Kappeler, Ramsperger, Ludwig u. a. Natürlich war die Bevölkerung über den Gang der Dinge orientiert. Im katholischen Lager wollte man nicht alle Stifte unbedingt beibehalten. Eine katholische Volkspetition zugunsten von Fischingen und des als Hilfspriesterinstitut in Betracht fallenden Kapuzinerklosters sagte nämlich: „... nur auf diese Weise vermöchten wir den Verlust von einzelnen andern kirchlichen Stiftungen unserer Konfession zu verschmerzen, welche im Wege einer zulässigen und billigen Verständigung zum Opfer gebracht werden müßten.“ Die Mehrheit der Kommission billigte den Fortbestand des angesuchten Fischingen. Das letzte Wort lag aber beim Großen Rat, der Ende Juni 1848 in Weinfelden versammelt war und nach langer, ruhig und besonnen geführter Debatte allen thurgauischen Klöstern außer dem Dominikanerinnenstift in St. Katharinental ein Ende bereitete. Oberrichter v. Streng eröffnete als Vizepräsident des Rates am 26. Juni die Sitzung. Auf die wichtigsten Trafkanden hinweisend fragte er nachdenklich: „Wie kommt der Thurgau auf einmal zur Klosterauflösung?“¹ Das Beispiel des Aargaus, wo man auf politische Schuld aufbaute, wollte er so wenig anrufen wie Luzern, das als geschlagener Sonderbundskanton in finanziellem Notstande war. „Ich möchte“, führte er weiter aus, „die Klosterfrage im Thurgau so gerne auf den Standpunkt einer Loyalität, auf den einer offenen Politik stellen.“ Das Mittel „expropriierender Staatsverwaltung“ und das Novizengesetz wollte er aufgeben, um einer paritätischen Politik zu folgen. Am 27. Juni wurden dann im Großen Rat nach Bekanntgabe der regierungsrätlichen Botschaft verschiedene Bittschriften verlesen, und zwar zunächst eine von fünf Klöstern sowie eine des schweizerischen Kapuzinerprovinzials, der um Fortbestand des Kapuzinerklosters bat. Die thurgauischen Weltgeistlichen hatten ebenfalls eine Zuschrift eingereicht, und zwar wollten sie außer dem Kapuzinerkloster vor allem Fischingen erhalten wissen. Um die

¹ Dies und das Folgende nach den Großratsprotokollen und nach den Berichten der „Thurgauer Zeitung“.

nämlichen Stifte bemühte sich auch eine von etwa 4000 Bürgern aus allen katholischen Gemeinden eingereichte Petition. Diese Zuschriften konnten keines der Klöster retten. Die Kommissionsmehrheit, in deren Namen v. Streng sicher ungerne sprach, war der Ansicht, die Zeit der Klöster sei vorüber, jetzt werde zwischen alter und neuer Zeit abgerechnet, und weil man in den dreißiger Jahren Halbheiten gemacht, sei der Zankapfel geblieben. Wie bereits gesagt, wollte die Kommission gegen das eine und andere Stift Gnade üben, doch Klosterschulen hielt sie nicht mehr für passend. Noch in letzter Stunde berief sich sodann der Katholik Wiesli als erster Diskussionsredner auf den Artikel XII und beantragte Nichteintreten. Aber da ertönte der Einwurf, der Bundesvertrag sei durch das Schwert zerschnitten und könne für das geplante Geschäft kein Hindernis mehr sein. Ramsperger, der zwanzig Jahre später zäh und geschickt in Katharinental das letzte Bollwerk des Klosterwesens im Kanton verteidigen sollte, trat hier noch wenig hervor. Er bezeichnete die Berücksichtigung aller Interessen als Aufgabe des wahren Staatsmannes und forderte namens des konfessionellen Friedens Berücksichtigung der katholischen Wünsche. Stähelin, der katholische Regierungsrat, wollte die These vom zerschnittenen Bundesvertrag nicht gelten lassen und fand es ungeziemend, daß die höchste Behörde eines Kantons einen bestehenden Vertrag als erloschen erkläre und somit selber gewissermaßen die Bundesanarchie proklamiere. Solche sicher wohlfundierte Worte konnten die Freunde der Klöster kaum über ihre Lage täuschen. Auch in den Reihen der Gegner fanden sich gewiegte Redner. Johann Melchior Gräflein, der zweite der Triumvirn — Kern war abwesend — konnte zwar den thurgauischen Klöstern keine großen Sünden vorwerfen, aber er arbeitete geschickt mit den Schlagworten seiner Generation. „Das Rad der Zeit erfaßt auch die Klöster und diese werden ein Opfer der so gewaltig wirkenden Zeitideen. Der Staat ist an Stelle der Klöster getreten und hat deren primitive Zwecke übernommen. Pflege von Kunst und Wissenschaften, Erziehung und Armenwesen sind öffentliche Aufgaben geworden, und deshalb ist der Staat zum Einschreiten im Sinne des Kommissionsantrages berechtigt.“ Ein bis zwei Frauenklöster wollte auch Gräflein bestehen lassen. Lange wurde geredet, und es war, wie wenn ein Riß die Behörde sichtbar immer mehr trenne. Zu besonderen Debatten gab dann die artikelweise Beratung des Gesetzes Anlaß. Gleich zu Beginn sollte da festgestellt werden, welche Klöster überhaupt aufhören sollten zu leben. Ludwig und Sulzberger wollten

keines verschonen, dafür aber den Katholiken bei Verteilung des Erbes entgegenkommen. Für Fischingen wehrte sich Regierungsrat Mörikofer, indem er auf dessen in jeder Hinsicht guten Ruf hinwies. Auch v. Streng hat nach längeren Ausführungen über Katholizismus und Mönchstum nochmals um Fischingen sowie um das arme Kapuzinerkloster, konnte aber so wenig als Ramsperger, der nochmals zum Worte griff, etwas ausrichten gegen den „eisernen Willen“¹ der Majorität. Schließlich ergab die Abstimmung große Mehrheiten für Aufhebung von Kreuzlingen, Tttingen, Feldbach und Tänikon, machte aber auch dem Kapuzinerkloster, Kalchrain, Münsterlingen und Fischingen ein Ende. Fischingen ging — wenn man so sagen kann — noch am ehrenvollsten aus dem Kampfe hervor, denn nur 53 Mitglieder des Großen Rates hatten sein Todesurteil gutgeheißen. Katharinental blieb verschont dank seiner ausgedehnten Güter im Badischen, die im Falle einer Aufhebung an den Nachbarstaat gefallen wären. Nur 16 Stimmen wollten auch diesem Stift schon 1848 ein Ende bereiten. So wurden am 27. Juni 1848 in der Großenratsitzung zu Weinfelden acht Klöster unseres Kantons aufgehoben. Das Nähere über Verwendung der Stiftsvermögen, über Berücksichtigung katholischer Interessen, über die Pensionen der Konventualen und anderes mehr wurde kurz darauf ebenfalls fixiert, und am 28. Juni erhob der Rat mit 70 Stimmen das Ganze zum Gesetz. Der „Wächter“ meinte hiezu, wenn man im Sommer 1836 die Anträge Bornhausers befolgt hätte, dann wären viele Opfer, viel Hader und Mistrauen erspart geblieben, und die Geschichte der Klosterfrage im Thurgau sei wiederum ein Beleg für die Unstethaftigkeit halber Maßnahmen.² Gewiß war auch im Sommer 1848 der Bundesvertrag formell noch im Recht. Aber das Beispiel des Aargaus kann zur Genüge zeigen, was unser Kanton infolge einer zu frühen Säkularisationspolitik unter Umständen hätte erleben können.

Das durch Gesetz zum Staatsgut erklärte Klostervermögen sollte für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. In kurzer Zeit mußten die Konventualen ihre Zellen verlassen, während die Nonnen bis auf weiteres bleiben konnten. Die jährlichen Pensionen waren je nach dem Rang des Ausscheidenden verschieden und schwankten von 1100 auf 200 Gulden. Privateigentum wie etwa Betten konnte mitgenommen werden, doch die Kapuziner erhielten als wandernde Ordensgeistliche nichts. Ein Regierungsbeschuß mil-

¹ „Thurgauer Zeitung“ 1848 Nr. 156. ² „Wächter“ 1848 Nr. 80.

derte zwar dann das Los der Bettelmönche, indem er ihnen ein Reisegeld von 40 Franken verschrieb. Mit dem Klostergut wurden Pfründen, deren Eigentum vorher im Klostervermögen inkorporiert war oder deren Kollaturrecht bei den Klöstern lag, ausgestattet. Ferner sicherte sich der Kanton als Ersatz für die früher von den Stiften bezogene Vermögens- und Militärsteuer gleich zu Beginn die Summe von 100 000 fl., und der katholische Konfessionsteil erhielt nach einem früher gegebenen Versprechen 200 000 fl. Für die Aushilfe in der Seelsorge erhielten die Katholiken ferner einen größeren Betrag zugeschieden, weil das Kapuzinerkloster als Hilfspriesterhaus nun nicht mehr in Frage kam. Die Kirchenparamente wurden mit Ausnahme der goldenen und silbernen Stücke den ärmeren katholischen Kirchengemeinden abgegeben. Da wo Klöster die Kollaturrechte ausgeübt hatten, wurden die betreffenden Gemeinden zu selbständigen Kollatoren.

Die Klostervorsteher erhielten das Gesetz in Abschrift zugestellt. Noch kurz vor dem letzten Spruch hatte Fischingen in einem äußerst würdig abgefaßten Schreiben die Klosterkommission um Fortbestand ersucht, indem es auf seine positiven Leistungen hinwies. Es hatte damit nicht Unrecht, denn von Fischinger Konventionalen waren sechs Pfarreien pastoriert worden, und die Klosterschule, mit deren Leistungen die Examinatoren mehr und mehr zufrieden waren, erfreute sich gerade zur Zeit der Aufhebung wieder regern Besuches. Dieses letzte Gesuch verhallte ungehört. Nach Kenntnisnahme des Gesetzes beriefen sich die Fischinger Benediktiner auf die kirchenrechtlichen Hindernisse und verwahrten sich feierlich gegen die für sie unsägbare Aktion des Staates. Vergeblich hatten sich in letzter Stunde auch die Äbtissinnen von Feldbach und Tänikon mit einem Gesuch um Fortbestand an den Großen Rat gewandt. Ihr letzter Schritt konnte den Lauf der Dinge so wenig ändern wie eine Zuschrift des Bischofs von Basel, der bereits im Mai des Jahres gegen die Pläne der politischen Behörde protestiert hatte.¹

Im Herbst haben die Konventionalen ihre Klöster in aller Stille verlassen. Die Nonnen von Kalchrain und Münsterlingen, über deren Gebäulichkeiten der Staat verfügen wollte, mußten ihre Zellen ebenfalls räumen. Der Staat hat gut für die austretenden Mönche gesorgt, aber er hat ihnen auch etwas genommen, was sie anderswo um Geld nicht kaufen konnten. Im Jahre 1860 zahlte der Staat

¹ Protokoll des Kleinen Rates vom 9. Mai 1848. K. A.

noch an 68 pensionierte Klosterinsassen eine Summe von 62 000 Franken und 40 Jahre später, nämlich 1900, bezogen noch zehn ehemals thurgauische Ordensmitglieder die gesetzliche Entschädigung (nachdem auch Katharinental schließlich aufgehoben war). Durch Vermittlung der Nuntiatur erhielten die heimatlos gewordenen Mönche Dispens von allen Ordensgelübden, deren Beobachtung die Vertreibung aus dem Kloster unmöglich machte.¹ Ein schönes Entgegenkommen zeigte ihnen der Staat dadurch, daß er in andere Kantone oder auch ins Ausland abgewanderte Konventualen als Kantonsbürger anerkannte. Die Frauen von Tänikon, zu denen auch die Zisterzienserinnen von Feldbach kamen, durften gegen einen Pachtzins vorläufig in ihrem Kloster bleiben. Von 1854 bis 1869 wohnten die Nonnen von Tänikon im aufgehobenen Kapuzinerkloster in Frauenfeld; als aber ihre Zahl zusammengeschmolzen war, zogen die Überlebenden auf das Schloß Gwiggen bei Bregenz, wo 1887 die Priorin Regina als letzte Konventualin von Tänikon starb. Die Insassen der Männerklöster zerstreuten sich nach allen Seiten, und bald hielt ein neues Leben in ihren Mauern seinen Einzug. Wo es anging, kamen die Gebäulichkeiten charitativen oder erzieherischen Zwecken zugute. In Münsterlingen war noch zu Zeiten des Klosters eine Irrenheilanstalt eingerichtet worden, die später zum Spital ausgebaut wurde. In Kalchrain konnte schon 1851 die Zwangsarbeitsstätte eröffnet werden, und in Kreuzlingen, wo Wehrlí mit seinen Schülern im Schlößchen bescheidenen Raum beansprucht hatte, wurde im Jahre 1849 das Lehrerseminar eingerichtet. Gemeinnützigen Zwecken dient bekanntlich auch das etwas später aufgehobene Kloster Katharinental. Andere Bauten kamen an Private und wurden teils industriellen, teils andern Interessen dienstbar gemacht. Das Gut Tänikon wurde von der Klosterzentralverwaltung 1850 an Frau Landammann v. Planta in Samaden verkauft, und Fischingen ging schon 1848 nebst zwei Mühlen, gegen hundert Zuchart Landes und einer Menge von Wirtschaftsgebäuden um 42 000 fl. über an die Winterthurer Firma Imhof & Co., die in den erworbenen Räumen eine Buntweberei einrichtete. In der mit prächtigem Parkettboden und eingelegten Türen ausgestatteten Prälatur wohnten nun Geschäftsherren des beginnenden Industriealters. Der Chef der erwähnten Firma, Friedrich Imhof-Hože, war ein Bahnbrecher des schweizerischen Exportgeschäfts mit der Türkei und der Levante und bekannt als großer Kunstfreund und Mäzen. Er war

¹ Vgl. Kuhn, *Thurgovia sacra*.

der Vater des berühmten Numismatikers Imhof-Blumer. Die Einwohner von Fischingen haben offenbar den Einzug der Fabrikantenfamilie nicht ungern gesehen. Imhof-Hoze erzählt wenigstens, sie hätten von den neuen Klosterherren sicher Grozes erwartet und ihren Einzug mit Glockengeläute gefeiert.¹

Es wurde bereits gesagt, daß schon der Wortlaut des Gesetzes den Bedürfnissen der Katholiken entgegenzukommen suchte. Nach dem Verkauf weiterer Grundstücke und Gebäulichkeiten konnte wiederum Geld für verschiedene Bedürfnisse abgegeben werden. So erhielt der Spitalfonds ab 1849 jährlich 4000 fl. aus dem säkularisierten Gute, und zehn Jahre später gab ein Dekret des Großen Rates dem katholischen Konfessionsteil über die bereits erwähnten früheren Leistungen hinaus noch eine Summe von 300 000 Franken, womit dann alle Forderungen der Katholiken als erfüllt angesehen wurden. Als im Jahre 1860 der Erlös der Klostergüter dem unmittelbaren Staatsgut einverleibt wurde, vergrößerte sich dieses um rund drei Millionen Franken. Damit war auch die zu Zeiten nicht ohne Grund viel angefeindete Klosterliquidation beendigt. In jährlichen reichen Zuschüssen wurden in der Folgezeit die verschiedensten Institutionen des Kantons, wie Kantonsschule, Spital, Sekundar- und Elementarschulen u. a., aus dem nun gänzlich Staatsgut gewordenen reichen Klostererbe unterstützt. Seit dem Jahre 1850 machte im thurgauischen Finanzhaushalt der Ertrag des um die Stiftsvermögen geäusneten Staatsgutes einen erheblichen Teil der Gesamteinnahmen aus. Man kann unter Berücksichtigung des Klosters Katharinental sagen, die Säkularisation von Kirchengütern habe im vergangenen Jahrhundert hervorragend die kulturellen Leistungen des Kts. Thurgau und dessen Ausgestaltung zum modernen Wohlfahrtsstaat gefördert.²

Zum Schluß mögen mir noch einige Bemerkungen über das Schicksal der Kunstgegenstände und Bibliotheken erlaubt sein. Es besteht wohl kein Zweifel, daß die Generationen von 1830 und 1848 nicht so fühlten wie wir heute, daß sie nicht wußten, was man einem Jahrhunderte alten Bauwerke unter Umständen schuldet. Wie die Nonnen von Tänikon die Glasgemälde ihres Kreuzgangs einem gerissenen Käufer um eine lächerliche Summe überließen, wie unfein der Freiherr von Laßberg die Feldbacher Äbtissin hineinlegte, ist

¹ Aus den Lebenserinnerungen von Fr. Imhof-Hoze (1807—1893). Als Manuskript gedruckt im Jahresbericht der Kaufmännischen Gesellschaft und Handelskammer Winterthur. Winterthur 1930.

² Vgl. Böhi, Bernhard, Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803—1903. Frauenfeld 1906.

schon oft erzählt worden.¹ Aber auch von Seite der Behörde geschah nicht sehr viel zur Rettung wertvoller Dinge. „Der Zeitgeist“, sagte ein feinsinniger Kunsthistoriker, „hatte es nun einmal den Regenten angetan, daß sie mit souveräner Verachtung über Dinge zur Tagesordnung schritten, um deren Besitz sich heute ein edler Wetteifer zwischen privaten und öffentlichen, heimischen und fremden Sammlungen und Sammlern entfachen würde.“² „Tänikon wurde eine Fabrik, sein Kreuzgang von einer Straße durchschnitten und der innere Ausbau derart verändert, daß selbst die ursprüngliche Bestimmung der einzelnen Räume sich kaum mehr ermitteln läßt.“ In Feldbach war's noch schlimmer, bis dann ein Brand alles zerstörte. Wohl nicht mit Unrecht hat es Rahn bedauert, daß weder Mörikofer noch der hochverdiente Pupikofer viel über antiquarische Dinge schrieben, von Kuhns *Thurgovia sacra* gar nicht zu sprechen. Und doch wurde von Seite des Staates etwas getan. Wie Mörikofer berichtet, wollte die Regierung die Klosterbibliotheken anfänglich dem katholischen Kirchenrate schenken.³ Dessen Präsident jedoch wies die Gabe aus Mangel an Verständnis lachend ab. Als man dann in Frauenfeld ans „Verkaufen“ dachte, schritt Mörikofer ein und rief der Regierung die Pflicht, das übernommene Erbgut in Ehren zu halten, in Erinnerung. Ja, er anerbte sich, die Bibliotheken freiwillig auf wertvolle Gegenstände zu prüfen. Außer Mörikofer wurde auch Pupikofer mit der Übernahme der Büchereien betraut. Schon Ende August waren die Archive von Tänikon, Feldbach und Kalchrain in Frauenfeld untergebracht. In ganz bedenklichem Zustand befand sich hinsichtlich der Antiquarien die Karthause. Zu verwundern war das nicht, war doch deren Prior nach Mörikofer „ein höchst beschränkter, völlig unwissender und kindlich alberner Mensch“ und der Verwalter, das heißt der Vertreter des Staates, nach dem Berichte desselben Autors „ein aufgebläser Kerl, ein richtiger Herold und Schildknappe der Dreißiger Revolution“, der nebenbei gesagt im Zuchthaus endete. Auf zehn vierspännigen Leiterwagen wurden die von Mörikofer in den Klöstern vorgefundenen Kunstgegenstände nach Frauenfeld gebracht. Eine Auswahl blieb beim Kanton, sonst aber wurde die Hauptmasse in Möbeln, Stichen und Holzschnitten an Juden verkauft.⁴ In den Bibliotheken fanden

¹ So von Rahn, *Streifzüge*, ferner von J. C. Mörikofer, *Meine Erlebnisse*, *Thurgauische Beiträge*, Heft 25. ² Rahn, a.a.O. ³ J. C. Mörikofer, *Die letzten Tage des Karthäuserklosters Zittingen*. *Thurgauische Beiträge*, Heft 18. ⁴ Mörikofer, *Meine Erlebnisse*.

sich unter anderm zwei Exemplare der *Acta Sanctorum* der Bolländisten — eines davon in 53 Foliohänden in Ittingen. Um die Summe von 275 Franken wurde eines der Werke an einen Schaffhauser Antiquar verkauft.¹ Ein letzter Rest silbergestickte Paramente aus den Stiftskirchen wurde im Sommer 1850 auf Weisung des Kleinen Rates öffentlich versteigert, und es wurden noch über 13 000 Franken dafür gelöst.²

Nach diesen Erörterungen noch ein kurzes Schlußwort. Ich schilderte hier das Ende der thurgauischen Klöster und zeichnete die erregte Zeit der liberalen und radikalen Umgestaltungen, in welcher in mehreren schweizerischen Kantonen hinsichtlich der Treue zur Verfassung eine Art Faustrecht herrschte. Zu den Gewaltaftaten, die damals hüben und drüben geschahen, muß man sicher manche Klosteraufhebung zählen. Es gab aber auch Klöster, deren Ende man im Ernst kaum zu bedauern hatte. Mörikofer erlebte Ittingens letzte Tage und war tief ergriffen, als er sah, wie diese Karthäusermönche bis zum letzten Tage ihre Ordensregel beobachteten. Die Stunden des nächtlichen Gottesdienstes wurden auch ihm zum bleibenden Erlebnis.³ Doch das war ein reines Gefühlsmoment. Als er dann Einsicht erhalten hatte in den schlechten Zustand der Karthäuse, als er die Personen näher kennen gelernt hatte, fand er doch, ein so verlottertes Kloster hätte seine Existenz längst verwirkt. Das Urteil Mörikofers wird, wenigstens mit Bezug auf den Prior, auch von katholischer Seite bestätigt, denn dieser Klostervorsteher kommt auch in den Akten des Karthäusergeneralkapitels schlecht weg.⁴ So wird man das Schicksal der Karthäuse kaum bedauern. Aber die vielen andern Stifte? Die stillen Frauenklöster und Fischingen? Vorwerfen kann man ihnen nichts. Die Norbertinerinnen auf Kalchrain führten ein zurückgezogenes, sparsames Leben und die Benediktiner in Fischingen taten sogar sehr viel, um sich in den Augen der Welt als nützlich zu erweisen. So waren die Klosteraufhebungen an sich Akte der Intoleranz; denn sie verletzten das religiöse und rechtliche Empfinden vieler Bürger. In ihren Folgen aber kamen sie der allgemeinen Wohlfahrt und auch den kirchlichen Bedürfnissen des politisch unterlegenen Konfessionsteils zugute, und das kann uns wohl berechtigen, die eine und andere der ohne Zweifel vorgekommenen Rechtsverletzungen milde zu beurteilen.

¹ Protokoll des Kleinen Rates vom 11. Dezember 1852. ² Gleiches Protokoll 1850. ³ Mörikofer, *Die letzten Tage*. ⁴ Vgl. Courtray, a.a.O.